

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Cham

1. Grundsätze

1.1. Allgemeines

Die Stadt Cham gewährt den Turn- und Sportvereinen Zuschüsse, die ihren Sitz in Cham haben und ihre Tätigkeit vornehmlich auf Chamer Bürger ausrichten. Die Höhe dieser Zuschüsse bemisst sich nach den in diesen Richtlinien aufgestellten Grundsätzen und den im Haushaltsplan vorgesehenen Mitteln. Bei allen Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Die Stadt ist berechtigt, sich von der richtigen Mittelverwendung zu überzeugen. Auf Verlangen der Stadt sind Verwendungsnachweise vorzulegen.

1.2. Kreis der Zuschussberechtigten

1.2.1. Bei der Zuteilung von Sportförderungsmitteln werden nur Sportvereine berücksichtigt, die beim Bayer. Landessportverband (BLSV), beim Oberpfälzer Schützenbund oder einem anderen, dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Dachverband gemeldet sind.

1.2.2. Unterabteilungen der Sportvereine, andere Organisationen, bezahlter Sport (Berufssport, Lizenz- und Vertragsspieler usw.) und Betriebssportgemeinschaften werden nicht bezuschusst (Unterabteilungen können keine Zuschussanträge stellen).

1.2.3. Für die Bezuschussung kommen nur Vereine in Frage, die

1.2.3.1. im Vereinsregister mit Sitz in Cham eingetragen sind und deren Mitglieder ihren Hauptwohnsitz mindestens zur Hälfte in Cham haben,

1.2.3.2. satzungsgemäß Sport treiben,

1.2.3.3. ein tatsächliches Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) im Jahr vor der Bewilligung der Zuwendung grundsätzlich so hoch nachweisen, dass es insgesamt folgenden Jahresbeitragsätzen (Soll-Aufkommen) entspricht:

je Mitglied bis einschließlich 13 Jahre (Schüler):	12,- €,
je Mitglied bis einschließlich 17 Jahre (Jugendliche):	25,- €,
je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsene):	50,- €.

In das Ist-Aufkommen können sowohl nicht zweckgebundene als auch solche Spenden eingerechnet werden, die speziell für die Maßnahme gegeben werden, deren Förderung beantragt wird, sowie Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, die durch ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeit von Mitgliedern erzielt werden (z. B. Erlöse aus Vereinsfesten, Tombolas u. ä.). Erreicht das Ist-Aufkommen nicht das vorausgesetzte Soll-Aufkommen, so genügt ein Ist-Aufkommen von wenigstens 70 % des Soll-Aufkommens dann,

wenn der Antragsteller besondere Gründe für das Zurückbleiben des Ist-Aufkommens gegenüber dem Soll-Aufkommen glaubhaft machen kann. Als besondere Gründe in diesem Sinne gilt ein Mitgliederzuwachs zu Beginn des laufenden Förderjahres, auf Sonderumständen beruhende Begleitumstände, nicht aber Beitragsermäßigungen (außer bei Arbeitslosen) oder Beitragsfreistellungen.

1.2.4. Neu gegründete Vereine werden nur dann gefördert, wenn für die Neugründung ein Bedürfnis bestand und ihre Eingliederung in einen bestehenden Verein nicht möglich oder sinnvoll ist. Diese Bemühungen müssen nachgewiesen werden. Eine Förderung kann jedoch erst nach Beschlussfassung durch das zuständige Gremium der Stadt Cham und einer Wartezeit von 2 Jahren nach der Gründung erfolgen. Stichtag für die Erfüllung der Wartezeit ist der 01. April des Antragsjahres.

2. Förderung des laufenden allgemeinen Sportbetriebes

2.1. Grundförderung

2.1.1. Die Grundförderung richtet sich nach dem Mitgliederstand des Vereins. Maßgebend sind die Meldungen an den Bayer. Landessportverbandes nach dem Stand vom 01. Januar des laufenden Kalenderjahres. Vereine, die nicht dem BLSV angehören, müssen der Stadt ihren Mitgliederstand zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres durch Vorlage ihrer Bestandsmeldung oder sonstiger Unterlagen nachweisen.

2.1.2. Für jedes Vereinsmitglied wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich ein bestimmter Zuschussbetrag festgelegt. Die Grundförderung beträgt je Mitglied bis zum 18. Lebensjahr 5,00 € und je erwachsenem Mitglied 0,60 €. Abweichend von Ziff. 1.2.3.1 kann Vereinen, deren Mitglieder nicht mindestens zur Hälfte ihren Hauptwohnsitz in Cham haben, Grundförderung für die Mitglieder gewährt werden, die ihren Hauptwohnsitz in Cham haben.

2.1.3. Anträge auf Zuteilung von Sportförderungsmitteln nach Abschnitt 2.1 müssen für das laufende Kalenderjahr jeweils bis 30. Juni bei der Stadt Cham gestellt werden.

2.2. Vereinspauschale

2.2.1. Die Stadt Cham gewährt den Sportvereinen Zuschüsse zur Förderung des Sportbetriebs (Vereinspauschale) in Höhe von 50 v. H. der jeweiligen Entschädigung, die vom Freistaat Bayern hierfür ausgezahlt wird.

2.2.2. Die Stadt zahlt ihren Zuschuss zur Sportbetriebsförderung erst nach Anerkennung und Auszahlung der staatlichen Zuschüsse aus.

2.2.3. Anträge auf staatliche Förderung des Sportbetriebes sind beim Landratsamt Cham vorzulegen. Diese Anträge gelten zugleich für die Zu-

schussgewährung durch die Stadt Cham.

2.2.4. Anträge auf Zuteilung von Sportförderungsmitteln nach Abschnitt 2.2 müssen jeweils zum staatlichen Antragstermin eingereicht sein.

2.3. Sportplatzpflegezuschuss

- 2.3.1. Nach Vorlage von Nachweisen wird den Vereinen für die Pflege von Rasenspielfeldern ein Zuschuss von 5.300,00 € für das Hauptspielfeld und ein Zuschussbetrag von 1.700,00 € für den Trainingsplatz im Rahmen der Haushaltsmittel als besondere Förderung gewährt. 3.500,00 € (für das Hauptspielfeld) und 700,00 € (für den Trainingsplatz) können jährlich nach Haushaltsgenehmigung auf Antrag als Vorschuss ausbezahlt werden.
Für Geräteanschaffungen (Geräte für Platzpflege) der Vereine werden bei vgl. Beträgen bzw. Nachweisen auf 5 Jahre jährlich 20 % Geräteabschreibung berücksichtigt bzw. anerkannt.
- 2.3.2. Sportvereine, die keine Mannschaften im aktiven Spielbetrieb haben, erhalten ausschließlich 50 v. H. des Zuschusses für ein Hauptspielfeld.
- 2.3.3. Sportvereine mit verhältnismäßig größeren Umgriffsflächen (Sportgelände in Vilzing, Chammünster und Windischbergedorf) erhalten zum Ausgleich dieses erhöhten Pflegeaufwandes jährlich nach Vorlage von Belegen einen Zuschuss von 700,00 €.
- 2.3.4. Der Segelflug-Sportverein Cham e.V. erhält jährlich gegen Vorlage von Nachweisen einen Höchstbetrag von 3.500,00 € für die Pflege seines Rasengeländes.
- 2.3.5. Anträge auf Zuteilung von Sportförderungsmitteln nach Abschnitt 2.3 müssen für das laufende Kalenderjahr jeweils zum 31. Dezember bei der Stadt Cham gestellt werden.

2.4 Zuschuss für den Betrieb von Vereinssporthallen

- 2.4.1 Sportvereine (ausgenommen Tennis-Clubs und Schießhallen) mit eigenen Sporthallen erhalten jährlich einen Zuschuss für die Unterhaltung dieser Anlagen. Der Unterhaltszuschuss beträgt jährlich 4.500,00 €. Die Verteilung erfolgt nach gesondertem Beschluss des Stadtrates.
- 2.4.2 Die Bestätigung der Ausgaben für den Unterhalt der vereinseigenen Sporthalle für das laufende Kalenderjahr in mindestens der Förderhöhe müssen bis spätestens 01. Dezember bei der Stadt Cham eingereicht werden.

3. Zuschüsse zu Baumaßnahmen

3.1. Allgemeines

- 3.1.1. Die Stadt Cham kann Sportvereinen mit mindestens 100 Mitgliedern, die die Grundförderung erhalten, zur Neuerrichtung, Erweiterung, Verbesserung und Wiederherstellung von Dauersportanlagen Zuschüsse im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewähren.
- 3.1.2. Der Zuschuss für Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen wird nach Vorlage belegter Finanzierungspläne in Höhe bis zu 35 v. H. der förderfähigen Kosten (Berechnung für Staatsmittel) in Aussicht gestellt. Abweichend davon können Zuschüsse durch die Stadt Cham auch dann erfolgen, wenn aufgrund des Nichterreichens der in den Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern genannten Mindestkosten keine Förderung durch Staatsmittel möglich ist. Der Fördersatz für Neubaumaßnahmen beträgt 20 %. Neubaumaßnahmen, die lediglich schon vorhandene, aber nicht mehr sanierungswürdige Anlagen oder Anlagenteile ersetzen sollen, zählen als Erhaltungsaufwand.
- 3.1.3. Der kommunalen Förderung werden - mit Ausnahme der Hand- und Spanndienste - nur Kosten in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe zugrunde gelegt. Während der Bauzeit auftretende Lohn- und Materialpreiserhöhungen werden nicht berücksichtigt. Die Berechnung der förderfähigen Kosten richtet sich auch dann nach den Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern, wenn für das Vorhaben im Einzelfall keine staatliche Förderung gewährt wird. In diesem Fall müssen die jeweiligen erforderlichen Unterlagen direkt bei der Stadt Cham eingereicht werden. Mit dem Bau darf nicht vor Vorliegen der städtischen Zuschusszusage begonnen werden.
- 3.1.4. Wesentliche Kriterien für eine Zuschussgewährung sind dabei u. a. die Jugendarbeit und die Eigenleistung des Vereins. Die mit diesen Mitteln geförderten Sportanlagen müssen neben dem Vereinssport in der Regel auch dem Schulsport zugänglich sein.
- 3.1.5. Nicht zuschussfähig sind Aufwendungen für Zuschaueranlagen, Gaststätten sowie für sonstige Einrichtungen, die nicht unmittelbar für die Sportausübung bestimmt sind.
- 3.1.6. Diese Regelungen gelten für den Segelflug-Sportverein Cham e. V. analog.

3.2. Antragsverfahren

- 3.2.1. Der Sportverein hat mit dem Antrag auf Gewährung eines Bauzuschusses Baupläne, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne vorzulegen. Eine Vorfinanzierung durch die Stadt Cham erfolgt nicht. Die Stadt Cham behält sich ein Prüfungsrecht und die Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen des Vereins vor.

3.2.2. Der Termin für die Antragstellung ist jeweils der 01. Oktober des Jahres, das dem Bezuschussungsjahr vorausgeht. Nach gutachtlicher Stellungnahme des Stadtbauamtes entscheidet über die Zuschussgewährung endgültig der Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen.

4. Bereitstellung von städtischen Sportanlagen

4.1. Die Stadt Cham überlässt die städtischen Sportanlagen in den außerschulischen Zeiten den Chamer Sportvereinen. Die Überlassung erfolgt kostenlos, mit Ausnahme der Badeanlagen.

4.2. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den vom Stadtrat erlassenen Benutzungsordnungen.

5. Förderung von einmaligen Sportveranstaltungen

5.1. Allgemeines

5.1.1. Sportliche Großveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung können, soweit ein Chamer Verein Ausrichter ist, von der Stadt gefördert werden durch:

5.1.1.1. kostenlose Überlassung von städt. Sportstätten oder sonstiger Versammlungsstätten

5.1.1.2. Stiftung von Ehrenpreisen.

5.1.2. Sportliche Veranstaltungen mit örtlicher Bedeutung (z.B. Stadtmeisterschaften) können ebenso nach Ziff. 5.1.1.1 und 5.1.1.2 gefördert werden.

5.2. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung von Großveranstaltungen sind spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt einzureichen.

6. Ehrungen für hervorragende Leistungen im Sport

6.1. Allgemeines

Als Anerkennung für hervorragende Leistungen im Sport und besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports ehrt die Stadt Cham möglichst alljährlich Sportlerinnen und Sportler Chamer Sportvereine.

6.2. Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern

6.2.1. Geehrt werden Einzelsportler und Mannschaften, welche im abgelaufenen Jahr

6.2.2. an Welt-, Europameisterschaften oder Olympischen Spielen teilgenommen haben,

- 6.2.2.1. einen 1. bis 3. Platz bei Deutschen-, Süddeutschen oder Bayerischen Meisterschaften belegt haben (Mannschaften ab Landesligameistertitel),
- 6.2.2.2. in Auswahlmannschaften auf Bundes- und Landesebene berufen wurden,
- 6.2.2.3. einen 1. Platz bei den Meisterschaften des Oberpfälzer Schützenbundes belegt und sich gleichzeitig für die Deutschen Meisterschaften qualifiziert haben.

Voraussetzung ist, dass die Sportler einem Chamer Sportverein angehören und der Start für einen Chamer Verein erfolgte.

6.2.3. Die Titel nach Ziffer 6.2.1.2, 6.2.1.3 und 6.2.1.4 müssen in Wettbewerben errungen worden sein, die vom Deutschen Sportbund geführt werden und von den zuständigen Fachverbänden als Meisterschaft ausgeschrieben werden.

6.2.4. Bei Mannschaftsmeisterschaften wird stellvertretend der Mannschaftsführer zur Ehrung geladen.

6.2.5. Der Bürgermeister kann in Ausnahmefällen Abweichungen von Ziffer 6.2.1 bis 6.2.3 bestimmen.

6.2.6. Die Ehrungen finden immer im Februar des darauf folgenden Jahres statt. Anmeldeschluss für die Ehrungen ist jeweils der 15. Januar.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 17. Mai 2013 außer Kraft.

C h a m, 20. Januar 2017
S t a d t C h a m

Bucher
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis:

Die Richtlinie wurde am 20. Januar 2017 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos vom 25. Januar 2017 und der Chamer Zeitung vom 23. Januar 2017 hingewiesen.

Cham, 25. Januar 2017
Stadt Cham

Bucher
Erste Bürgermeisterin